



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Schuster SPD**
vom 01.06.2020

Sekten in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Sekten sind nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit in Bayern aktiv? | 2 |
| 1.2 | Wie viele Mitglieder haben diese Sekten jeweils? | 2 |
| 1.3 | Welchen örtlichen Schwerpunkt haben diese Sekten jeweils? | 2 |
| 2.1 | Welche Strukturen haben die unter 1.1 genannten Sekten jeweils? | 2 |
| 2.2 | Welche konkreten Sachverhalte sind bei der Polizei seit 2019 registriert, die im Zusammenhang mit einer Sekte stehen? | 2 |
| 2.3 | Welche konkreten Sachverhalte sind bei den Jugendämtern seit 2019 registriert, die im Zusammenhang mit einer Sekte stehen? | 2 |
| 3.1 | Welche der unter 1.1 genannten Sekten stehen im Verdacht, Kindeswohlgefährdungen Vorschub zu leisten? | 3 |
| 3.2 | Welche der unter 1.1 genannten Sekten stehen im Verdacht, politisch extrem zu sein? | 3 |
| 4.1 | Wie verteilen sich die ca. 1 200 Mitglieder von Scientology (vgl. Verfassungsschutzbericht 2019, S. 289) regional in Bayern? | 3 |
| 4.2 | Welche Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schulen, Nachhilfeinstitute) unterhält oder beeinflusst Scientology in Bayern? | 3 |
| 4.3 | Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung gegen Tarnorganisationen wie etwa Nachhilfeinstitute? | 3 |
| 5.1 | Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten drei Jahren Beamte oder Angestellte des Freistaates, die Mitglied von Scientology waren? | 3 |
| 5.2 | Wurden in den letzten drei Jahren Einstellungen wegen einer Mitgliedschaft bei Scientology verweigert? | 3 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung von Beiträgen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sowie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 28.07.2020

Vorbemerkung:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erstellt zum Vollzug mehrerer Landtagsbeschlüsse (vom 19.02.1986, Drs. 10/9388, vom 18.04.1996, Drs. 13/4646, vom 18.04.1996, Drs. 13/4645, und vom 20.02.1997, Drs. 13/7320) seit 1986 im Dreijahresrhythmus federführend einen umfassenden Bericht zu den sogenannten Sekten und Psychogruppen, zuletzt am 15.01.2020, der für die Abgeordneten unter den genannten Drucksachennummern abrufbar ist. Diesbezüglicher Ermittlungsstand ist der 01.12.2019; seitdem laufen auch weitere Ermittlungen zu entsprechenden Fragen und Themen, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

Die Staatsregierung führt schon wegen der Unbestimmtheit des Sektenbegriffs kein Sektenregister mit etwaiger Aufzählung der in Bayern ansässigen Sekten, ihrer Strukturen und Mitgliederzahlen, beobachtet aber sektenähnliche Gruppierungen, deren Aktivitäten nicht im Einklang mit der Rechts- und Verfassungsordnung stehen. Die Antworten auf die gegenständliche Schriftliche Anfrage können sich daher nicht – wie gewünscht – auf die Antwort auf die Frage 1.1 beziehen, sondern sind ergänzend bzw. aktualisierend zum Bericht vom 15.01.2020 angelegt.

- 1.1 Welche Sekten sind nach Kenntnis der Staatsregierung derzeit in Bayern aktiv?**
- 1.2 Wie viele Mitglieder haben diese Sekten jeweils?**
- 1.3 Welchen örtlichen Schwerpunkt haben diese Sekten jeweils?**
- 2.1 Welche Strukturen haben die unter 1.1 genannten Sekten jeweils?**

Es gilt der Sachstand im in der Vorbemerkung genannten Bericht.

- 2.2 Welche konkreten Sachverhalte sind bei der Polizei seit 2019 registriert, die im Zusammenhang mit einer Sekte stehen?**

Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine strukturierte bzw. automatisiert statistisch auswertbare Erfassung von Sachverhalten, die im Zusammenhang mit einer Sekte stehen.

- 2.3 Welche konkreten Sachverhalte sind bei den Jugendämtern seit 2019 registriert, die im Zusammenhang mit einer Sekte stehen?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Das Landesjugendamt bietet für die Jugendämter Beratung und Unterstützung in allen Fragen, die im Zusammenhang mit konflikträchtigen weltanschaulichen Gruppierungen auftreten können, an, da Kinder und Jugendliche in vielfacher Hinsicht dem Einfluss problematischer religiöser oder weltanschaulicher Gruppierungen bzw. Praktiken ausgesetzt sein können. Die unterschiedlichen Merkmale, Methoden und Mechanismen, die diese Gruppierungen und Gemeinschaften kennzeichnen, können bei der elterlichen Sorge zum Problem werden, erlangen aber auch in Verfahren der Eignungsüberprüfung und Vermittlung von Vollzeit- oder Tagespflegepersonen Bedeutung. Schließlich ist dort zu prüfen, ob rechtliche, persönliche und pädagogische Eignungskriterien in ausreichendem Maße erfüllt werden, damit betreute Kinder pädagogisch gefördert, gesellschaftlich integriert werden und das Kindeswohl sichergestellt ist.

Das Landesjugendamt erfasst eingehende Anfragen von Jugendämtern zum Thema Sekten und wertet sie regelmäßig aus. Die Daten fließen (über das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – StMAS) in den in der Vorbemerkung genannten Bericht ein.

3.1 Welche der unter 1.1 genannten Sekten stehen im Verdacht, Kindeswohlgefährdungen Vorschub zu leisten?

Diesbezügliche Daten liegen der Staatsregierung nicht vor.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung, in der Rechtsprechung konkretisiert als „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“, setzt stets eine Prüfung des konkreten Einzelfalls voraus. Um den Jugendämtern bei der Prüfung eine konkrete Hilfestellung zu geben, hat der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss die fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 10.07.2012 veröffentlicht (vgl. <https://www.blja.bayern.de/>).

Die im in der Vorbemerkung genannten Bericht erfassten „Sekten“ können potenziell Merkmale aufweisen, die auch hinsichtlich der Gefährdung des Kindeswohls relevant werden können, allerdings müssen diese immer im individuellen Einzelfall dahin gehend bewertet werden, inwieweit sie zu Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände führen, die deren leibliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährden.

3.2 Welche der unter 1.1 genannten Sekten stehen im Verdacht, politisch extrem zu sein?

Die Bezeichnung „politisch extrem“ ist keine Kategorie des Verfassungsschutzes. Der Beobachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) bezieht sich auf „extremistische“ Bestrebungen, davon ist derzeit nur die Scientology-Organisation (SO) erfasst.

4.1 Wie verteilen sich die ca. 1 200 Mitglieder von Scientology (vgl. Verfassungsschutzbericht 2019, S. 289) regional in Bayern?

Die Aktivitäten der SO konzentrieren sich auf Großstädte. Feste Einrichtungen gibt es nur in München. Kleinere Strukturen sind außerdem im Großraum Nürnberg und im Alpenvorland bekannt.

4.2 Welche Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schulen, Nachhilfeinstitute) unterhält oder beeinflusst Scientology in Bayern?

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 24.09.2019 zu Frage 4.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.08.2019 „Aktivitäten der Scientology Organisation (SO) in Bayern“ (Drs. 18/3825) wird verwiesen. Im Übrigen liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung gegen Tarnorganisationen wie etwa Nachhilfeinstitute?

Das BayLfV klärt in Form von Broschüren sowie in den jährlichen Verfassungsschutzberichten und Beiträgen auf den Internetseiten des BayLfV über die Tätigkeit von Tarnorganisationen auf. In Einzelfällen werden auch persönliche Beratungen vorgenommen.

5.1 Gab es nach Kenntnis der Staatsregierung in den letzten drei Jahren Beamte oder Angestellte des Freistaates, die Mitglied von Scientology waren?

5.2 Wurden in den letzten drei Jahren Einstellungen wegen einer Mitgliedschaft bei Scientology verweigert?

Es wird zahlenmäßig erfasst, wenn Bewerber aufgrund der Angaben im Fragebogen zur Verfassungstreue oder des Ergebnisses einer Anlassanfrage (Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 03.12.1991 [AllMBl. S. 895, StAnz. Nr. 49], zuletzt geändert durch Bekanntmachung

vom 27.09.2016 [AllMBI. S. 2138]) unter Zweifeln an der Verfassungstreue nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Dabei wird aufgeschlüsselt, ob sich die Zweifel aus linksextremistischen, rechtsextremistischen oder sonstigen Gründen ergeben. Ebenso aufgeschlüsselt wird erfasst, wenn Beschäftigte wegen Zweifeln an der Gewähr der Verfassungstreue entlassen werden.

Zu den sonstigen Gründen für Zweifel an der Verfassungstreue gehören die Zugehörigkeit zu islamistischen/islamistisch-terroristischen/ausländerextremistischen Bestrebungen oder nicht näher spezifizierbarem Extremismus wie Scientology und sieben weitere Strömungen. Aus diesen sonstigen Gründen wurden drei Bewerber in den letzten drei Jahren nicht eingestellt und ein Beschäftigter in den letzten drei Jahren entlassen. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele dieser vier Fälle auf Scientology-Beziehungen beruhen.